

Satzung des Schulverbandes Fleckeby

Aufgrund des § 5 Abs. 3 u. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. September 2002 folgende Satzung erlassen:

(Alle Amts-, Funktion- und Personenbeschreibungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform).

§1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Fleckeby, Güby, Hummelfeld und Kosel bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Fleckeby“; er hat seinen Sitz in Fleckeby.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Fleckeby, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Grundschule“.

§2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinden Fleckeby, Güby, Hummelfeld und das Gebiet der Gemeinde Kosel in den Grenzen vom 31. 12. 1976.

§3

Aufgaben

Der Zweckverband ist nach dem Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein Träger der Grundschule Fleckeby.

§4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§5 Verbandsversammlung

- (1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus den **Bürgermeistern** der **verbandsangehörigen Gemeinden** oder ihren **Stellvertretern** im **Verhinderungsfall**.
- (2) Die **Verbandsmitglieder** entsenden je **1000 Einwohnern** jeweils einen weiteren **Vertreter** in die **Verbandsversammlung**. Maßgebend ist diejenige **Einwohnerzahl**, die bei der **letzten allgemeinen Wahl** zu den **Gemeindevertretungen** und **Kreistagen** nach **§ 7 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz** galt; **§ 133 Abs. 3 GO** gilt entsprechend.
- (3) Jeder weitere **Vertreter** hat einen **Stellvertreter**. Die **Stellvertretenden** vertreten die weiteren **Mitglieder** der **Verbandsversammlung** im **Verhinderungsfall**.
- (4) Die von den **Verbandsmitgliedern** in die **Verbandsversammlung** entsandten **Vertreter** haben jeweils eine **Stimme**.
- (5) Die **Verbandsversammlung** wählt in ihrer **ersten Sitzung** unter **Leitung** des **ältesten Mitglieds** aus ihrer **Mitte** einen **Vorsitzenden** und einen **Stellvertreter**. Der **Vorsitzende** der **Verbandsversammlung** ist gleichzeitig **Verbandsvorsteher**. Für ihn und seinen **Stellvertreter** gelten die **Vorschriften** der **Gemeindeordnung** für **ehrenamtliche Bürgermeister** entsprechend. Der **Verbandsvorsteher** und sein **Stellvertreter** dürfen nicht derselben **Gemeinde** angehören.

§6 Einberufung der **Verbandsversammlung**

Die **Verbandsversammlung** ist vom **Verbandsvorsteher** einzuberufen, so oft es die **Geschäftslage** erfordert, mindestens jedoch **einmal im Halbjahr**. Sie muss **unverzüglich** einberufen werden, wenn ein **Drittel** der **Verbandsmitglieder** es unter **Angabe** des **Beratungsgegenstandes** verlangt.

§7 Verbandsvorsteher

- (1) Die **Verbandsversammlung** wählt aus ihrer **Mitte** für die **Dauer** ihrer **Wahlzeit** den **Verbandsvorsteher** und einen **Stellvertreter**.
- (2) Dem **Verbandsvorsteher** obliegen die ihm **gesetzlich übertragenen Aufgaben**. Er entscheidet ferner über
 - a) **Verzicht** auf **Ansprüche** des **Schulverbandes** und **Niederschlagung** solcher **Ansprüche**, **Führung** von **Rechtsstreiten** und **Abschluss** von **Vergleichen** bis zu einem **Betrag** von **1.000,- €**
 - b) **Erwerb** von **Vermögensständen** bis zu einem **Wert** von **250,- €**
 - c) **Abschluss** von **Leasing-Verträgen** bis zu einem **Wert** von **jährlich 600,- €**

- d) Veräußerung und Belastung von Verbandsvermögen bis zu einem Wert von 250,- €
- e) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert 250,- €
- f) Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
- g) Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL bis zu einem Betrag von 10.000,- €
- h) Vergabe von Architekten- u. Ingenieurleistungen bis zu einem Betrag von 2.500,- €

§8 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse des Zweckverbandes gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von monatlich 5,- €. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 15,- €.
- (4) Die Stellvertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,- €.
- (5) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung bei Verhinderung des Verbandsvorstehers für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsteher nicht übersteigen.
- (6) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,- €.

- (7) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 17,50 €.
- (8) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 E. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (9) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach Absatz 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 gewährt wird.
- (10) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und, um Gratulationen auszusprechen, berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer

und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gern. § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§10 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Schlei wahrgenommen.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Umlage wird entsprechend der Anzahl der die Schule besuchenden Schüler der Verbandsmitglieder erhoben. Die Zahl der Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet. Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

§ 13 Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

Der Vorstandsvorsteher kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- € auf den Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Schlei und dessen Vertreter übertragen. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

14 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,- €, hält.

§15 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe VII BAT sowie für Arbeitsverträge mit Arbeitern.

§ 16 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§17 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds

gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbands

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Angestellten und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§20

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schlei veröffentlicht; es führt die Bezeichnung „Schlei Journal“ und erscheint 14tägig freitags per Postzustellung an alle Haushalte in den verbandsangehörigen Gemeinden; außerdem ist das Bekanntmachungsblatt bei der Amtsverwaltung Schlei in Fleckeby erhältlich. Für den Fall, dass der Freitag auf einen Feiertag fällt, erscheint das Bekanntmachungsblatt am vorausgehenden Werktag. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. November 2001, außer Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 i.V.m. § 16 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 04. April 2003 erteilt.

Fleckeby, den 10. April 2009

gez. Schulz
Verbandsvorsteher

Eingearbeitet wurde die I. Nachtragssatzung vom 24.05.2023 (§ 5 Abs.2 geändert, § 8 gestrichen), Inkrafttreten: 01.06.2023);